

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Corona-Landesverordnung ändern: 1 G für alle**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass eine generelle Impfpflicht verfassungsmäßig problematisch ist und einen schweren Eingriff in die Grundrechte der Bürger darstellt, der insbesondere angesichts des nicht umfassenden Schutzes, den die derzeitigen Impfstoffe bieten können, unverhältnismäßig ist.
2. dass die nach gegenwärtiger Corona-Landesverordnung geltenden Regeln zum Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung eine tiefe Spaltung innerhalb der Gesellschaft herbeigeführt haben, ohne die sogenannte vierte Welle gebrochen zu haben.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Corona-Landesverordnung dahingehend zu ändern, dass überall dort, wo gegenwärtig die Verpflichtung zu einem Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung besteht, künftig nur die Pflicht zum Nachweis eines negativen Tests besteht (1-G-Regelung).
2. dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend Selbsttest für die Bürger zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, alle 48 Stunden einen solchen Test durchzuführen.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Anders als von vielen politischen Akteuren angenommen, führt die gegenwärtig mögliche Corona-Impfung nicht zu einem umfassenden Schutz vor Infektion und insbesondere Weitergabe des Virus. Aus diesem Grund sind Einschränkungen des Alltags im Sinne einer Unterteilung in 2G- oder 3G-Regelungen nutzlos und diskriminieren Menschen anlasslos. Auf diese Weise wird die Spaltung der Gesellschaft weiter vorangetrieben. Ursache für diese sinnlosen Maßnahmen sind die Versäumnisse der Politik, rechtzeitig zweckgerichtete Maßnahmen zu treffen, wie die Bereitstellung von intensivmedizinischen Krankenhausplätzen inklusive des hierfür notwendigen Pflegepersonals.

Wenn nun tatsächlich verhindert werden soll, dass Menschen, die das Virus in sich tragen mit anderen in Kontakt kommen, hilft unabhängig von einer Impfung oder Genesung nur der Test, der bei positivem Ergebnis zu einer Quarantäne führen muss. Ausgenommen von dieser Testpflicht bleiben die in § 1d Absatz 1 Satz 2 der gegenwärtigen Corona-Landesverordnung genannten Bereiche des Einzelhandels.

Als Eingeständnis, dass tatsächlich die Impfung bzw. Genesung alleine nicht effektiv ist, ist schon die in der geltenden Corona-Landesverordnung vorgesehene und seit dem 1. Dezember 2021 landesweit geltende 2G-Plus-Regelung anzusehen, die eine Testung trotz Impfung bzw. Genesung vorsieht.

Die fortschreitende Spaltung der Gesellschaft ist damit zu lindern, dass künftig für alle Bürger eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Tests besteht. Auch dies ist ein Eingriff und eine nicht unerhebliche Belastung für die Bürger, aber angesichts der gegebenen Umstände die einzige wissenschaftliche, nachweisbare und begründbare Möglichkeit.